



Landesjugendamt  
Geschäftsstelle  
Landesjugendhilfeausschuss

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl:  
Telefon +49  
Telefax +49:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,  
12.10.2020

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mittellun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

Bankverbindung:

THÜR. LANDTAG POST  
14.10.2020 09:48

24545/2020

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
-Verfassungsausschuss-  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/604  
zu Drs. 7/897

## Den Mitgliedern des VerfA

### Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thürin- gen - Aufnahme von Staatszielen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN - Drucksache 7/897 -

#### -Themenkomplex Kinderrechte-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Zuleitung des im Betreff genannten Entwurfs der Fraktionen DIE  
LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN räumen Sie dem Landes-  
jugendhilfeausschuss die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Dieser komme  
ich unter Organvorbehalt gerne nach.

Zunächst wird begrüßt, dass sich das Parlament mit dem vorliegenden Ge-  
setzesentwurf der Stärkung der Rechte von Kindern annimmt. Das Bedürfnis  
zur Prüfung und zum Ausbau der bereits verankerten Rechte zum Schutz  
von Kindern ergibt sich zum einen aus den aktuellen Geschehnissen, in de-  
nen Kinder in beispielloser Weise Opfer von Missbrauch geworden sind.  
Zum anderen macht sich die Befassung auch mit Blick auf die weitere Um-  
setzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) erforderlich.  
Bedauerlich ist dabei aber, dass einem derartigen Anliegen mit grundsätzli-  
cher Bedeutung und Auswirkungen auf die Lebenswelt junger Menschen  
sowie die Arbeit des Ausschusses eine vergleichsweise kurze Zeit von weni-  
ger als zwei Wochen zur Anhörung eingeräumt wird. Diese Zeit reicht auch  
in Anbetracht der Komplexität der juristischen Materie nicht aus, um die Mit-  
glieder des Ausschusses, denen das Thema ebenfalls sehr wichtig ist, an-  
gemessen zu beteiligen.

Fachlich wird begrüßt, neben den bereits in der aktuellen Fassung des Art.  
19 der Thüringer Verfassung enthaltenen Schutz- und Entwicklungsgedan-  
ken auch die mit der UN-Kinderrechtskonvention geforderten Grundprinzi-  
pien der Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3), des Rechts auf Betei-

ligung und Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12) sowie des Zieles „angemessene Lebensbedingungen zu schaffen“ (Artikel 27) aufzunehmen. Damit würde Thüringen den Forderungen der UN-KRK besser gerecht.

Juristisch sollte allerdings geklärt werden, ob der in Art. 19 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 des Entwurfs enthaltene Einschub korrekt und im Verhältnis der Normen zueinander möglich ist. Nach der Ratifizierung der UN-KRK durch die Bundesrepublik Deutschland wurde das gem. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG erforderliche Gesetz am 17. Februar 1992 verkündet (BGBl. 1992 II, S. 121). Die Konvention steht damit bereits im Range eines Bundesgesetzes und muss entsprechend durch staatliche Stellen beachtet und umgesetzt werden.

Dieser Stellungnahme ist der mit der Anhörung versandte Fragenkatalog ausgefüllt beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**zu dem Themenkomplex Kinderrechte**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Aufnahme von Staats-  
zielen

- Drucksache 7/897 -

- Fragenkatalog -

1.	<p>Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?</p> <p>Ja. Mit Aufnahme von Grundprinzipien, wie Beteiligungsrechten und des Rechts der Beachtung des Kindeswohls bei allen staatlichen Entscheidungen, wird die Position von Kindern und Jugendlichen gestärkt. Die Interessen von jungen Menschen können damit besser/nachhaltiger in Entscheidungsfindungsprozesse einfließen. Die in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen betreffen junge Menschen in den meisten Fällen, so dass bereits in der Vergangenheit hierzu begonnene Prozesse (Beteiligung junger Menschen in den Jugendhilfeausschüssen, Ausbau der Jugendparlamente/Jugendmitbestimmungsgremien, Jugendcheck u. a.) mit der Unterstützung der Verankerung in der Verfassung ausgebaut und weitere Ideen entwickelt werden können.</p>
2.	<p>Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder braucht es aus Ihrer Sicht (auch) Maßnahmen?</p> <p>Es ist eine Verbesserung, da mit der Stärkung der Position der Kinderrechte auch eine Stärkung ihrer Position in Meinungsbildungsprozessen verbunden sind.</p> <p>Dennoch bedarf es weiterer Maßnahmen, um den Akteuren in Verwaltung, aber auch in der Justiz die Bedeutung der Änderungen zu verdeutlichen. Zudem werden finanzielle Mittel zum Ausbau bereits vorhandener Strukturen sowie zur Entwicklung weiterer Maßnahmen erforderlich sein.</p>
3.	<p>In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen einer verfassungsrechtlichen Besserstellung von Kindern und Jugendlichen gerecht</p> <p>Ausbau des Rechts eines Kindes mit seinen Interessen gehört zu werden = Stärkung der Position in Verwaltungs-, aber auch Gerichtsverfahren</p> <p>Verpflichtung der Träger staatlicher Gewalt, das Kindeswohl zu berücksichtigen = die Berücksichtigung des Kindeswohls wird zur Pflicht erhoben &gt; erfordert zwingend Berücksichtigung der Position des Kindes</p>
4.	<p>Verlangt eine wirksame Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention eine derartige Neufassung des Artikel 19 der Thüringer Verfassung?</p> <p>Ja.</p>
5.	<p>Würde die vorgeschlagene Verfassungsänderung -insbesondere im Vergleich mit der Gewährleistung der Kinderrechte gemäß Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der aktuellen Fassung sowie mit Blick auf das grundrechtliche Schutzsystem des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung- eine erweiterte rechtliche Wirkung entfalten?</p> <p>Ja.</p>
6.	<p>Ist die Bezugnahme auf das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes und andere völkerrechtliche Verpflichtungen“ hinreichend klar und bestimmt?</p> <p>Nein, vgl. Stellungnahme</p>

7.	<p>Welche Auswirkungen hat das Staatsziel auf die verfassungsrechtliche Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat?</p> <p>Dem Recht des Kindes wird dadurch eine gewichtigere Bedeutung beigemessen. Damit erhält es im Verhältnis zum Erziehungsrecht der Eltern eine bessere Position gegenüber der aktuellen Regelungslage. Bei der Ausbalancierung müssen daher alle drei Aspekte Berücksichtigung finden.</p>
8.	<p>Beachtet die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen den Rangunterschied zwischen Verfassungsrecht und Völkerrecht?</p> <p>Vgl. Stellungnahme &gt; sollte durch Expertise der Anzuhörenden geklärt werden</p>
9.	<p>Kann sich das vorgeschlagene Staatsziel zulasten der elterlichen Erziehungsverantwortung oder des Schutzes der Familie auswirken?</p> <p>Keine Aussage möglich. Abhängig von Umständen des Einzelfalls.</p>
10,	<p>Kann es irritierende Wirkung haben, wenn die Bindung an die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen für bestimmte Felder explizit in der Verfassung erwähnt wird und für andere nicht?</p> <p>Ja. Vgl. auch Stellungnahme</p>
11.	<p>Enthält die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine dynamische Verweisung, die gegen Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verstößt?</p> <p>Keine Aussage möglich. &gt; sollte durch Expertise der Anzuhörenden geklärt werden.</p>
12.	<p>Welche Vorgaben - im Hinblick auf die Gesetzesbegründung - sind der UN-Kinderrechtskonvention für die Verfassung Thüringens zu entnehmen?</p> <p>Benennung der Artikel der Kinderrechtskonvention, die eine Anpassung der Verfassung erfordern.</p> <p>Art 41 UN-KRK = Pflicht zur Umsetzung</p> <p>Art. 3 UN-KRK = Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3)</p> <p>Art. 12 UN-KRK = Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswillens</p> <p>Art. 27 UN-KRK = Ziel, angemessene Lebensbedingungen zu schaffen</p>
13.	<p>Inwiefern bleibt die Thüringer Verfassung im Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie im Schutz des Kindeswohls hinter dem durch die UN-Kinderrechtskonvention geforderten Maß zurück?</p> <p>Bis auf die Garantie von Schutz und Entwicklung bisher keine Regelung, auch nicht (explizit) in anderen Grundrechten</p>

14.	<p>Welche qualitativen Verbesserungen ergeben sich für den Schutz von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie für den Schutz des Kindeswohls durch die vorgeschlagene Änderung der Thüringer Verfassung?</p> <p>Stärkere Gewichtung durch verpflichtende Berücksichtigung in legislativen, exekutiven und judikativen Entscheidungen. Bessere Verwirklichung im Alltagshandeln der öffentlichen Gewalten, dadurch werden den Rechte der Kinder besser verwirklicht.</p>
-----	--